

Neufassung	Bisherige Fassung
<p style="text-align: center;">Richtlinien der Stadt für Zuwendungen zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinien)</p> <p><u>Präambel</u></p> <p>Die Stadt Nürnberg fördert den Breiten- und Leistungssport in Anerkennung seiner gesundheitlichen, bildungspolitischen und sozialen Bedeutung. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen auf diesen Gebieten steht der Sport vor neuen Herausforderungen, auf die es zu reagieren gilt. Die Ansprüche an die Träger des Sports steigen beständig und müssen befriedigt werden. Hochwertige Angebote werden gefordert und müssen bereitgestellt werden.</p> <p>Wichtigste Träger des Sports sind die Sportverbände und -vereine. Sie benötigen zur Bewältigung der an sie gestellten Anforderungen die Unterstützung der öffentlichen Hand, insbesondere der Kommunen. Neben Beratung sind dies vor allem finanzielle Hilfen. Die Sportförderrichtlinien sind daher auch als Steuerungselement zu betrachten, um die gestellten Ziele und die dabei auftretenden Herausforderungen bestmöglich zu meistern.</p> <p>Ziel der Sportförderung ist es, die Nürnberger Sportvereine dabei zu unterstützen</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihre Leistungsfähigkeit auf Dauer zu sichern, - zusätzliche Mitglieder zu gewinnen, und - Sportarten und Bewegungsformen bedarfsorientiert anzubieten. <p>Es ist deshalb anzustreben, größere und leistungsfähigere Einheiten zu schaffen. Sportvereine müssen offen sein für Fusionen oder Kooperationen in jeglicher Hinsicht mit unterschiedlichen Partnern (Vereine, Schulen, Kindertagesstätten, u.a.). Neu eingeführt wird die Förderung hauptamtlicher Kräfte, insbesondere in der Sportverwaltung, damit die Kontinuität auch beim Wechsel im Vereinsvorstand gewahrt bleibt und Qualität bei den Sportangeboten und innovatives Handeln weiter entwickelt werden.</p> <p>Grundlage des Sports sind Sportstätten. Deshalb sollen Vereine mit eigenen Sportstätten besonders gefördert werden. Gezielt gefördert werden aber auch Aktivitäten und innovative Projekte von Sportvereinen in den Bereichen Integration, Gesundheits-, Behinderten-, Senioren- und Nachwuchsleistungssport sowie für energiesparende Maßnahmen auf der Grundlage eines Klimachecks.</p> <p>Die Auszahlung von Zuschüssen ist abhängig von Angaben über die finanzielle und organisatorische Grundlage des Vereins.</p> <p>Berufssport wird grundsätzlich nicht gefördert.</p>	<p style="text-align: center;">Richtlinien der Stadt für Zuwendungen zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinien)</p>

Neufassung	Bisherige Fassung
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>1.1 Freiwillige Leistungen</p> <p>Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien vergeben werden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden.</p> <p>1.2 Zweckbindung</p> <p>Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden. Vom Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorzulegen. Er entfällt für Betriebszuschüsse nach Nr. 3.1.1 bis 3.1.6.</p> <p>Auf Nr. 3.3.8 der Allgemeinen Finanzwirtschaftsbestimmungen der Stadt Nürnberg (AFB) wird verwiesen. Die Stadt Nürnberg ist berechtigt, Buchführung und Belege zu prüfen und sich von der richtigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen.</p> <p>1.3 Zuständigkeiten</p> <p>Der <u>Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit</u> beschließt auf Empfehlung der Sportkommission über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausnahmen von den Förderungsvoraussetzungen (Nr. 2.3) - die Verteilung der Haushaltsmittel auf die Förderungsarten sowie die Höhe der Fördersätze (Nr. 3.1 und 3.2.3) - die Gewährung von Zuschüssen im Einzelfall über 100.000 Euro (Nr. 3.2.). <p>Der <u>Leiter des SportService</u> entscheidet auf Empfehlung der Sportkommission über</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gewährung von Investitionszuschüssen im Einzelfall bis 100.000 Euro (Nr. 3.2.) - die Gewährung von Zuschüssen im Einzelfall nach Nr. 3.1.7, 3.1.8 und 4.4. - die Ehrung verdienter ehrenamtlicher Mitarbeiter des Sports (Nr. 5.3). <p>Die übrigen Entscheidungen im Rahmen des Vollzugs der Sportförderrichtlinien trifft der Leiter des SportService in eigener Zuständigkeit.</p> <p>Die Zuständigkeit des Stadtrates gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat, insbesondere für Maßnahmen, die einen Aufwand von mehr als 400.000 Euro erfordern, bleibt unberührt.</p>	<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>1.1 Die Stadt Nürnberg fördert den Breiten- und Leistungssport in Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien. Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden.</p> <p>1.2 Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden. Vom Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorzulegen. Er entfällt für Betriebszuschüsse nach Nr. 3.1.1 bis 3.1.6.</p> <p>Auf Nr. 3.3.8 der Allgemeinen Finanzwirtschaftsbestimmungen der Stadt Nürnberg (AFB) wird verwiesen. Die Stadt Nürnberg ist berechtigt, Buchführung und Belege zu prüfen und sich von der richtigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen.</p> <p>1.3 Zuständigkeiten</p> <p>Der <u>Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit</u> beschließt auf Empfehlung der Sportkommission über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausnahmen von den Förderungsvoraussetzungen (Nr.2.8) - die Verteilung der Haushaltsmittel auf die Förderungsarten sowie die Höhe der Fördersätze (Nr. 3.1 und 5.3) - die Gewährung von Zuschüssen im Einzelfall über 100.000 Euro (Nr. 4.). <p>Der <u>Leiter des SportService</u> entscheidet auf Empfehlung der Sportkommission über</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gewährung von Investitionszuschüssen im Einzelfall bis 100.000 Euro (Nr. 4) - die Gewährung von Zuschüssen im Einzelfall nach Nr. 3.1.7, 3.1.8 und 5.4. - die Ehrung verdienter ehrenamtlicher Mitarbeiter des Sports (Nr. 6.3). <p>Die übrigen Entscheidungen im Rahmen des Vollzugs der Sportförderrichtlinien trifft der Leiter des SportService in eigener Zuständigkeit.</p> <p>Die Zuständigkeit des Stadtrates gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat, insbesondere für Maßnahmen, die einen Aufwand von mehr als 400.000 Euro erfordern, bleibt unberührt.</p>

Neufassung	Bisherige Fassung
<p>2. Förderungsvoraussetzungen</p> <p>2.1 Förderungsfähigkeit Grundsätzlich werden nur Nürnberger Sportvereine gefördert, die die unten dargestellten Kriterien erfüllen.</p> <p>2.1.1 Rechtsfähigkeit Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein. Dies gilt nicht für privilegierte Schützenvereine.</p> <p>2.1.2 Vereinssitz, Vereinszweck Der Verein muss seinen Sitz in Nürnberg haben und in seiner Satzung als Vereinszweck die Pflege des Sports oder einer Sportart bestimmen, ggfs. auch neben anderen Zwecken.</p> <p>2.1.3 Gemeinnützigkeit Der Verein muss wegen Förderung des Sports gemeinnützig sein.</p> <p>2.1.4 Verbandszugehörigkeit Der Verein muss den staatlich geförderten Dachorganisationen des bayerischen Sports (Bayerischer Landes-Sportverband, Bayerischer Sportschützenbund, Oberpfälzer Schützenbund) angehören. Die Förderungsfähigkeit beginnt erst ab dem vierten Haushaltsjahr nach Aufnahme in die Dachorganisation. Diese Einschränkung gilt nicht beim Zusammenschluss von Vereinen.</p> <p>2.1.5 Mitgliederzahl Vereine, die im Zeitraum von 2002 bis 2010 den Dachorganisationen des bayerischen Sports beigetreten sind, werden nur gefördert, wenn sie mindestens 50 Mitglieder haben und mindestens 50 % der Mitglieder ihren Wohnsitz in Nürnberg haben. Vereine, die ab 2011 den Dachorganisationen des bayerischen Sports beitreten, werden nur gefördert, wenn sie mindestens 200 Mitglieder haben und mindestens 50 % der Mitglieder ihren Wohnsitz in Nürnberg haben. Zur Prüfung der an die Mitgliederzahlen geknüpften Förderungsvoraussetzungen werden grundsätzlich die Zahlen am 01.01. des Jahres herangezogen, für das die Förderung beansprucht wird. Beim Investitionszuschuss (Nr. 3.2) sowie bei den Gebühren und Entgelten für die Sportstättennutzung (Nr. 4) kann auch auf die Zahlen des Vorjahres zurückgegriffen werden, wenn diejenigen des laufenden Jahres noch nicht vorliegen.</p> <p>2.1.6 Mitgliedsbeiträge Der Verein muss bestimmte monatliche Mindestbeiträge von seinen Mitgliedern verlangen. Sie betragen im Jahr 2011 6 € für Erwachsene (Mitglieder ab 18 Jahre) und 3 € für Jugendliche (Mitglieder bis 18 Jahre) in den Jahren 2012 und 2013 8 € für Erwachsene (Mitglieder ab 18 Jahre) und 4 € für Jugendliche (Mitglieder bis 18 Jahre)</p>	<p>2. Förderungsvoraussetzungen</p> <p>2.1 Grundsätzlich werden nur Nürnberger Sportvereine gefördert, die den staatlich geförderten Dachorganisationen des bayerischen Sports (Bayerischer Landes-Sportverband, Bayerischer Sportschützenbund, Oberpfälzer Schützenbund) angehören oder von der Sportkommission als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind. Sie müssen im Vereinsregister eingetragen sein, ihren Sitz in Nürnberg haben und wegen Förderung des Sports gemeinnützig sein.</p> <p>2.3 Vereine, die ab 2002 den Dachorganisationen des bayerischen Sports beitreten, werden nur gefördert, wenn sie mindestens 50 Mitglieder haben und mindestens 50 % der Mitglieder ihren Wohnsitz in Nürnberg haben. Die Förderungsfähigkeit beginnt erst ab dem vierten Haushaltsjahr nach Aufnahme in die Dachorganisation. Diese Einschränkung gilt nicht beim Zusammenschluss von Vereinen.</p> <p>2.5 Zur Prüfung der an die Mitgliederzahlen geknüpften Förderungsvoraussetzungen werden grundsätzlich die Zahlen am 01.01. des Jahres herangezogen, für das die Förderung beansprucht wird. Beim Investitionszuschuss (Nr. 4) sowie bei den Gebühren und Entgelten für die Sportstättennutzung (Nr. 5) kann auch auf die Zahlen des Vorjahres zurückgegriffen werden, wenn diejenigen des laufenden Jahres noch nicht vorliegen.</p> <p>2.2 Weitere Voraussetzung sind monatliche Mitgliedsbeiträge von mindestens 6 Euro für Erwachsene (Mitglieder ab 18 Jahre) 3 Euro für Jugendliche (Mitglieder bis 18 Jahre). Familienbeiträge sowie Beitragsermäßigungen für bestimmte Gruppen (z.B. Schüler, Auszubildende, Rentner, Wehrdienst- und Zivildienstleistende) oder aus sozialen Gründen für Einzelfälle stehen der Förderung nicht entgegen.</p>

Neufassung	Bisherige Fassung
<p>ab 2014 10 € für Erwachsene (Mitglieder ab 18 Jahre) und 5 € für Jugendliche (Mitglieder bis 18 Jahre) Familienbeiträge sowie Beitragsermäßigungen für bestimmte Gruppen (z.B. Schüler, Auszubildende, Rentner, Wehrdienst- und Zivildienstleistende) oder aus sozialen Gründen für Einzelfälle stehen der Förderung nicht entgegen.</p> <p>2.1.7 Jugendarbeit Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Die Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn der Anteil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre) im Jahr 2011 10 % der Gesamtmitgliederzahl ab 2012 20 % der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Sie entfällt bei Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports sowie bei Vereinen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur eingeschränkt Jugendsport betreiben können (z.B. Schießsport, Motorsport).</p> <p>2.1.8 Vereins-Kennzahlen Der Verein muss das Formblatt „Vereins-Kennzahlen“ jährlich beim SportService vorlegen und es muss daraus ersichtlich sein, dass der nachhaltige Bestand des Vereins gewährleistet ist.</p> <p>2.2 Sportverbände Ausnahmsweise können bei einigen Förderungsarten auch Sportverbände gefördert werden, und zwar die Dachorganisationen des bayerischen Sports und ihre fachlichen Gliederungen (Fachverbände) sowie ihre regionalen Gliederungen (Sportbezirk Mittelfranken und Sportkreis Nürnberg) und die Mitgliedsorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes.</p> <p>2.3 Ausnahmen In besonders begründeten Fällen können auch Vereine als förderungsfähig anerkannt werden, die nicht alle Förderungsvoraussetzungen erfüllen, oder es können in Einzelfällen Ausnahmen von den Förderungsvoraussetzungen zugelassen werden.</p> <p>3. Förderungsarten Nr. 3.1 (3.1.1 – 3.1.8) unverändert</p>	<p>2.4 Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn der Anteil der Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre mindestens 10 % der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Sie entfällt bei Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports sowie bei Vereinen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur eingeschränkt Jugendsport betreiben können (z.B. Schießsport, Motorsport).</p> <p>2.6 Ausnahmsweise können bei einigen Förderungsarten auch Sportverbände gefördert werden, und zwar die bayerischen Dachorganisationen des Sports und ihre fachlichen Gliederungen (Fachverbände) sowie ihre regionalen Gliederungen (Bezirk Mittelfranken und Kreis Nürnberg), und die Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes.</p> <p>2.7 Berufssport wird grundsätzlich nicht gefördert.</p> <p>3. Förderungsarten</p>

Neufassung	Bisherige Fassung
<p>3.2 Investitionszuschuss</p> <p>3.2.1 Zuschussvoraussetzungen (Text von Nr. 4.1 - unverändert)</p> <p>3.2.2 Zuschussverfahren (Text von Nr. 4.2 - unverändert)</p> <p>3.2.3 Höhe der Zuschüsse (Text von Nr. 4.3 - unverändert)</p> <p>3.2.4 Sportplatzpflege (Text von Nr. 4.4 - unverändert)</p> <p>4. Sportstättennutzung Text unverändert, Überschrift und Nummerierung neu</p> <p>5. Ehrungen Text unverändert, Überschrift und Nummerierung neu</p> <p>6. Übergangsvorschriften Text unverändert, Nummerierung neu</p> <p>7. Inkrafttreten</p> <p>Die geänderten Richtlinien treten durch Beschlussfassung des Stadtrats vom 15.12.2010 am 16.12.2010 in Kraft.</p>	<p>4. Investitionszuschuss</p> <p>Text bisher ohne Zwischenüberschrift</p> <p>5. Sportstättenbenützung</p> <p>6. Sportlerehrung</p> <p>7. Übergangsvorschriften</p> <p>8. Inkrafttreten</p> <p>Die geänderten Richtlinien treten durch Beschlussfassung des Stadtrats vom 14.12.2005 am 15.12.2005 in Kraft.</p>